

Bewerbungsbogen zum Teilnahmeantrag - Freianlagenplaner extern

Projekt: **Neubau Oberstdorf Therme**
Leistungen: **Objektplanung für Freianlagen nach § 39 HOAI (2013)**
Bekanntmachungs-ID: **2018/S 233-533703 vom 04.12.2018**
Auftraggeber: **Markt Oberstdorf**
vertreten durch den 1. Bürgermeister Laurent O. Mies
Prinzregenten-Platz 1
87561 Oberstdorf

Antrag auf Teilnahme am nichtoffenen Wettbewerb nach RPW 2013

Die zutreffenden Felder bzw. Spalten sind auszufüllen oder anzukreuzen. Es werden nur die im Bewerbungsbogen geforderten Angaben gewertet. Eventuelle Erläuterungen im Anschreiben des Bewerbers oder weitere und zusätzliche Publikationen (Referenzdatenblätter, Imagebroschüren, etc.) werden nicht berücksichtigt und auch nicht der Bewertung unterzogen.

Bietergemeinschaften geben den Teilnahmeantrag für jeden Partner der Bietergemeinschaft in gesonderten Anträgen ab.

Ein Nachweis der Berufszulassung wird verlangt.

Anlagenverzeichnis

Nummerierung, Anzahl der Blätter und Bezeichnung der Anlage (Inhalt) bitte einfügen. Die Anlagen sind den Unterlagen bitte mit farbigen Trennblättern beizulegen

Nr.	Bezeichnung der Anlage
a)	
b)	
c)	
d)	
e)	
f)	

Teilnehmer am Planungswettbewerb

Der Auftrag kann an Einzelbewerber oder an Bietergemeinschaften vergeben werden. Bietergemeinschaften haben mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung über die Bildung einer Bietergemeinschaft vorzulegen (Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall nach §§ 705 ff. BGB). Ein Muster ist als Anlage beigefügt.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haben zwingend mit Abgabe des Teilnahmeantrages zu erklären, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft im Auftragsfall gesamtschuldnerisch haften. Weiter sind eine Erklärung über den bevollmächtigten Vertreter sowie über die Zuständigkeit der Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Abgabe der Bewerbung vorzulegen.

Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind unzulässig und führen zur Nichtberücksichtigung sämtlicher betroffenen Bietergemeinschaften im weiteren Verfahren. Die Bildung von Bietergemeinschaften ist nur bis zum Bewerbungsschluss für die Teilnahmeanträge zulässig.

Bei Bietergemeinschaften oder Partnerschaften müssen die allgemeinen formalen Kriterien von allen Mitgliedern, die qualitativen Auswahlkriterien vom Objektplaner (Hochbauarchitekt) erfüllt werden.

Angaben zum Bewerber – Freianlagenplaner extern

Nr.	Geforderte Angaben	Vom Bewerber auszufüllen/anzugeben/ als Anlage beizulegen
01	Bürobezeichnung	
02	Anschrift/Sitz	
03	Darstellung der wirtschaftlichen Verknüpfung mit anderen Unternehmen	
04	Kontaktperson	
05	Telefon	
06	Fax	
07	E-Mail	
08	Homepage	
09	Rechtsform (bitte HRG-Auszug beilegen)	
10	Jahr der Bürogründung	
11	Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens	
12	Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Berufszulassung)	

Nr.	Geforderte Angaben	Vom Bewerber auszufüllen/anzugeben/ als Anlage beizulegen
13a	Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB; § 48 VgV	<i>Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen.</i>

§ 123 GWB

Zwingende Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder on ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335 a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. Den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

- (2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.
- (3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist in einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
- (4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.
- Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Nr.	Geforderte Angaben	Vom Bewerber auszufüllen/anzugeben/ als Anlage beizulegen
13b	Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB; § 48 VgV	<i>Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass keine Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.</i>

§ 124 GWB

Fakultative Ausschlussgründe

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Teilnahmeantrag einschließlich aller Anlagen meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass durch die Auftraggeberin zur Überprüfung der Angaben unter Wahrung der Vertraulichkeit gegebenenfalls ergänzende Unterlagen angefordert werden können.

Des Weiteren bestätige/n ich/wir mit meiner/unserer Unterschrift, dass ich/wir die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb einer vollständigen Überprüfung unterzogen habe/n und das Vorhaben sowie die für das Verfahren geltenden Bedingungen mit der für den Teilnahmeantrag erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann/können.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns mit den aufgestellten Verfahrensregeln ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift
